Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/9 7Ob642/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1987

Norm

EheG §49 Satz2 E

Rechtssatz

Besteht zwischen den beiderseitigen Eheverfehlungen kein unmittelbarer und kausaler Zusammenhang, so ist der Ausschluß des Scheidungsbegehrens nur bei unverhältnismäßigem Mißverhältnis des Verschuldens des Klägers zum Verschulden der Beklagten gerechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 642/87
  Entscheidungstext OGH 09.07.1987 7 Ob 642/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057263

Dokumentnummer

JJR_19870709_OGH0002_0070OB00642_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at